

Liestal, 20. Dezember 2022/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/348
Motion	von Tania Cucè
Titel:	Annahme der Integration
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Der Vorstoss zielt auf einen Verzicht des Nachweises der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Integration bei einbürgerungswilligen Personen, die die gesamte obligatorische Schulzeit in der Schweiz verbracht haben, ab. Das Anliegen wird damit begründet, dass in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass diese Gesuchstellerinnen resp. Gesuchsteller mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen durch den Schulbesuch ebenso vertraut seien wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG, SR 141.0) erfordert die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Gemäss Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (BüV, SR 141.01) ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich;

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat die in der Bundesgesetzgebung vorhandenen Bestimmungen bezüglich der Integration resp. der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen im Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL, SGS 110) konkretisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone faktisch für das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung zuständig sind, allerdings für die Vornahme der Einbürgerung eine Einbürgerungsbewilligung des Bundes benötigen. Der Bund legt in den erwähnten Bundeserlassen Mindestvorschriften fest, die als verbindliche Grundsätze für den Erwerb des Schweizerischen Bürgerrechts gelten und welche folglich von den Kantonen einzuhalten sind¹. Eine Abweichung in der kantonalen Regelung ist daher nur zulässig, solange die Mindestvorschriften des Bundes respektiert sind.

¹ Vgl. Art. 38 Abs. 2 BV; DE WECK FANNY, in: Spescha Marc, Migrationsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2019, N 3 und N 6 zu Art. 1 BüG.

Der Vorschlag der Motionärin, für den Nachweis der Grundkenntnisse und der Teilnahme am sozialen Leben die obligatorische Schulzeit zu akzeptieren, erfüllt die Mindestvorschriften des Bundes nicht. Diese lassen in den genannten Punkten keinen Spielraum für eine Lockerung zu, folglich müssen die geforderten Grundkenntnisse über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben individuell vorhanden sein und können nicht durch eine generelle Annahme ersetzt werden.

Anders verhält es sich mit der von der Motionärin als Vergleich herbeigezogenen Regelung bezüglich dem Sprachkompetenznachweis. Dort ist bereits explizit im Bundesrecht (Art. 6 Abs. 2 BÜV) vorgesehen, dass der Nachweis der Sprachkompetenz über den Nachweis des Schulbesuchs erbracht werden kann.

Wie erwähnt fehlt eine solche bundesrechtliche vorgegebene Möglichkeit im Bereich der Grundkenntnisse und der Teilnahme am sozialen Leben, weshalb die Motion nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund betrachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motionärin als geprüft und beantragt folglich die Überweisung der Motion als Postulat und dessen gleichzeitige Abschreibung.